jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/8 89/01/0348

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Aus der Ablehnung des Militärdienstsystemes des Heimatstaates lässt sich eine individuelle Verfolgung des Asylwerbers nicht ableiten. Ebenso wenig kann das Vorbringen des Asylwerbers, er habe sich dem Militärdienst entziehen wollen, weil er gesundheitliche Schäden befürchte, der Beschwerde zum Erfolg verhelfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010348.X02

Im RIS seit

05.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at